

# RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §43 Abs2;

AVG §60;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Beweisanträge zielten im Ergebnis auf die Feststellung, dass bei der Bemessung des Ersatzes des Verdienstentganges durch das Bundessozialamt auch Nebengebühren berücksichtigt worden seien. Diese Frage hat aber für das Verfahren über die Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss keine Bedeutung, weil eine Berücksichtigung des Ersatzes für Verdienstentgang bei Bemessung der Nebengebührenezulage nicht in Betracht kommt; daher ist es auch ohne Bedeutung, inwieweit bei Berechnung des Ersatzes für Verdienstentgang nach dem VOG auch allfällige Nebengebühren, die für den Beschwerdeführer erzielbar gewesen wären, berücksichtigt wurden. Diese Beweisanträge sind daher offenbar unerheblich (vgl. § 43 Abs. 2 AVG), weil es auf die damit zu beweisenden Tatsachen nicht ankommt (vgl. die Nachweise zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, I. Band, 2. Auflage, 1998, S. 553).

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120097.X04

## Im RIS seit

03.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)